

Informationen zu Coronatests

I. Coronatests für Beschäftigte an Schulen und Kindertageseinrichtungen

1. NRW

In Nordrhein-Westfalen können sich Beschäftigte an Schulen und Kindertageseinrichtungen im Abstand von bis zu 14 Tagen freiwillig und kostenfrei auf das Coronavirus testen lassen. Diese Möglichkeit steht auch den Mitarbeitenden im außerpädagogischen Bereich und Pfarrpersonen, die regelmäßig in der Einrichtung Dienst tun, frei.

Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung, die durch Leitung der Schule oder der Kindertageseinrichtung unterschrieben wird und Sie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiterin der Schule oder Einrichtung ausweist.

Die Bescheinigung für Mitarbeitende an Schulen ist als Muster unter <https://www.lehrernrw.de/service/corona-informationen.html> abrufbar („Angebot zur Testung auf das Coronavirus“).

Für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen ist die entsprechende Bescheinigung abrufbar unter

https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/bestaetigung_des_traegers_bzw_jugendamts_zur_vorlage_fuer_einen_freiwilligen_coronatest.pdf

Die Regelung gilt zunächst vom 3. August bis zum 9. Oktober 2020 mit der Maßgabe, dass sich Mitarbeitende in Schulen in der KW 33,35,37,39 und 41 und Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen in der KW 32, 34, 36, 38 und 40 testen lassen können.

Die Tests können in sog. Testzentren oder bei niedergelassenen Vertragsärzten (in der Regel Hausärzten) durchgeführt werden. Informationen zu regionalen Testmöglichkeiten sind bei der Anrufzentrale der Kassenärztlichen Vereinigung NRW unter 116117 erfragbar.

Die Tests erfolgen für die Teilnehmenden kostenfrei und werden von der durchführenden Stelle direkt mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet.

2. Rheinland-Pfalz

RLP verfolgt die Strategie der „anlassbezogenen Populationstestung“. Diese setzt dort an, wo ein erster Fall auftritt. Bei einer Neuinfektion mit dem Coronavirus wird das gesamte Umfeld getestet, auch wenn diese Personen keine Symptome zeigen. Das Konzept steht als Download unter folgendem Link zur Verfügung:

https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/Teststrategie_SARS-CoV2_10062020.pdf

Die Regelungen gelten für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen und in Schulen in gleicher Weise.

Darüber hinaus gilt nunmehr ergänzend (Stand 14. August 2020) folgende Regelung: Alle Personen, die in rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten tätig sind und die keine Möglichkeit zur Testung aufgrund anderer Regelungen haben, können sich einmalig kostenlos auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen. Möglich ist

das vom 17.08.2020 bis zum 15.09.2020. Ein Formular zur Bescheinigung wird zur Verfügung gestellt.

Nähere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.kv-rlp.de/patienten/wegweiser-coronavirus/corona-auflaufstellen/>

Die Testmöglichkeit besteht auch für Beschäftigte an Schulen.

3. Saarland

Lehrkräfte erhalten ab Ferienende in den Schulen Gutscheine für kostenfreie Coronatests. Ein solcher Test kann zum Ende der Ferien / Beginn des neuen Schuljahres und ein weiterer bis Ende des Jahres 2020 durchgeführt werden. Die Tests können kostenlos im Testzentrum auf dem Messegelände Saarbrücken durchgeführt werden. Es wird empfohlen, einen Termin vorzubuchen. Einzelheiten finden Sie unter dem Link

https://corona.saarland.de/DE/service/medieninfos/documents/pm_2020-07-31-teststation-rueckkehrer.html

Über ihre Schule erhalten die Lehrkräfte Voucher mit einem Gutscheincode für die kostenfreie Testung

Leider liegt uns keine Information darüber vor, ob die Durchführung der kostenfreien Tests auch bei niedergelassen Ärzten durchgeführt werden kann. Bitte informieren Sie sich ggfls. bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt

Für das pädagogische Personal an Tageseinrichtungen für Kinder gibt es nunmehr ebenfalls eine analoge Testmöglichkeit. Hierzu ist eine Selbsterklärung über die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung auszufüllen und mitzubringen. Weitere Informationen und das Formular über diese Selbstauskunft finden Sie unter

www.testzentrum.saarland.de

4. Hessen

In Hessen haben alle Landesbediensteten (Lehrkräfte, sozialpädagogischen Mitarbeitende und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst) und alle Lehrkräfte an kirchlichen Ersatzschulen Anspruch auf die Durchführung eines freiwilligen PCR-Tests im Abstand von 14 Tagen.

Die Regelung gilt zunächst ab der letzten Ferienwoche (10. August) bis zum 10. Oktober 2020.

Leider konnten wir noch keine Auskunft darüber erhalten, ob die Regelung in Hessen auch für Pfarrerinnen und Pfarrer, die an staatlichen Schulen unterrichten, Geltung beansprucht. Wir raten Ihnen daher, auf dem unter dem untenstehenden Link abrufbaren Formular zur Legitimation über die Testlegitimation (Anlage 2) zu vermerken, dass Sie durch Gestellungsvertrag als Pfarrerin oder Pfarrer Unterricht an der jeweiligen Schule tun. Bitte teilen Sie uns mit, wenn dieses Vorgehen beanstandet werden sollte.

Selbstverständlich werden wir uns umgehend um eine Klärung bemühen.

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-schulen/fuer-schulleitungen/schreiben-schulleitungen/angebot-freiwilliger-sars-cov-2-tests>

Alle teilnehmenden Ärzte sind ab 6. August 2020 über www.arztsuche Hessen.de mit dem Filter „Genehmigungen (weitere Merkmale)“ „Testungen von Lehrkräften auf SARS-CoV-2“ zu finden.

Auch in Hessen erfolgt der Coronatest kostenfrei und wird von den jeweiligen Stellen über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet.

Für Fachkräfte und sonstige Kräfte an Kindertageseinrichtungen gilt diese Regelung nun (Stand 14. August 2020) ebenfalls für die Zeit vom 17. August 2020 bis zum 8. Oktober 2020.

Auch hier gehen wir davon aus, dass die Regelung auch auf Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung findet, die regelmäßig Dienst in einer Kindertageseinrichtung tun. Wir bitten um Hinweise, wenn es bei der Anerkennung zu Schwierigkeiten kommen sollte.

II. Coronatests bei Reiserückkehrenden

Bundeseinheitlich gilt, dass bei Rückkehr aus einem Risikogebiet eine 14tägige häusliche Quarantäne einzuhalten ist. Die Risikogebiete werden vom RKI regelmäßig gelistet und aktualisiert. Sie finden die Liste unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

In allen Bundesländern besteht die Möglichkeit, durch ein ärztliches Zeugnis, welches aussagt, dass Sie nicht mit SARS-CoV-2 infiziert sind (bzw. zum Zeitpunkt der Testung kein SARS-CoV-2 nachgewiesen werden konnte), von der Absonderungspflicht (Quarantäne) befreit zu werden. In den meisten Bundesländern ist hierzu ein PCR-Test ausreichend.). Bitte holen Sie sich im konkreten Fall Erkundigungen bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt ein.

Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise durchgeführt worden sein.

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html).

Ab dem 8. August 2020 sind für Einreisende aus Risikogebieten verpflichtende PCR-Test vorgeschrieben. Darüber hinaus können alle Einreisenden aus dem Ausland – auch aus Gebieten, die nicht als Risikogebiete ausgewiesen sind - sich freiwillig testen lassen. Die Kosten dafür werden ab dem 1. August vom Bund übernommen, wenn der Test innerhalb von 72 Std. nach der Einreise erfolgt. Die Tests kann man beim Gesundheitsamt, an entsprechenden Teststationen am Flughafen, Bahnhof oder anderen Knotenpunkten oder beim niedergelassenen Arzt durchführen lassen. Es werden auch die Kosten für einen Wiederholungstest pro Person übernommen. Bitte erkundigen Sie sich wegen der je nach Bundesland und Kommune unterschiedlichen Modalitäten bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt.

III. Weitergehende Regelungen zu Tests

Ob und unter welchen Voraussetzungen darüber hinausgehende Testmöglichkeiten für Mitarbeitende der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtet werden, ist von den Gremien zu beraten und zu entscheiden. Wenn Sie aufgrund einer Begegnung Sorge haben, sich mit dem Virus SarsCoV2 infiziert zu haben, suchen Sie bitte zunächst die Beratung ihrer Hausärztin oder ihres Hausarztes. Bestätigt sie oder er den Verdacht, wird

die Durchführung des Tests über die Krankenversicherung / Krankenkasse (bei öffentlich-rechtlich Bediensteten zusätzlich über die Beihilfe) abgerechnet. Im Einzelfall kann die oder der Dienstvorgesetzte die Durchführung eines Tests anordnen, etwa, wenn aufgrund von Erkältungssymptomen anderenfalls kein präsenster Dienst wahrgenommen werden kann und ein dringendes Erfordernis besteht. Zuvor ist auch hier die Beratung durch die Hausärztin oder den Hausarzt und die Prüfung einer Abrechnungsmöglichkeit über die Krankenversicherung / Krankenkasse (ggfls. auch Beihilfe) vorzunehmen.

Stand: 24. August 2020, 18:30 Uhr

gez. Iris Döring